



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. März 2022	Nr. 9
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
18.03.2022	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes	147
08.02.2022	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft (ThürAPOFA).....	149
04.03.2022	Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmild-SchulVO).....	179
09.03.2022	Thüringer Verordnung zur Neuregelung der Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.....	187
10.03.2022	Thüringer Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe (ThürVSR-VO).....	189
21.03.2022	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	189

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes* Vom 18. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Spielbankgesetz in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino
(ThürSpbkOCG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort "Spielbanken" werden die Worte "und Online-Casinospielen" eingefügt.
- Nach dem Wort "Erfurt" werden die Worte "sowie eine Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1 a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021)" eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank oder zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021 erteilt das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis darf nur dem Land selbst auf schriftlichen Antrag des für Finanzen zuständigen Ministeriums erteilt werden. Das Land kann sich für den Betrieb der Spielbank sowie die Veranstaltung von Online-Casinospielen juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bedienen, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt ist.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- der Betrieb und die Veranstaltung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
- die Einhaltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,
- die für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
- durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. In der Erlaubnis sind Art und Umfang der Online-Casinospiele festzulegen. Insbesondere sollen in Nebenbestimmungen festgelegt werden:

- die Beschränkung der Werbung,
- die Fortentwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. die Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
4. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals, die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,
5. die Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank.

(5) Bei groben Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Auflagen der Erlaubnis kann diese entzogen werden."

4. § 2 a erhält folgende Fassung:

"§ 2 a
Jugend- und Spielerschutz

(1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

(3) Für die Teilnahme am Online-Casinospiel gelten die entsprechenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

(4) Bei jedem Betreten der Spielbank sowie vor jedem Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet hat ein Abgleich mit der Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erfolgen. Nur zuvor erfolgreich registrierte Spielerinnen und Spieler dürfen Zugang zum Online-Casino-Angebot erhalten. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen die Spielbank nicht betreten; der Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet ist abubrechen. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind jeweils in geeigneter Form auf die bestehende Sperre hinzuweisen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Online-Casino-Angebot."

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Spielbankunternehmer seinen Verpflichtungen nach § 3 a nicht nachkommt."

7. § 12 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte "und mit Ablauf des 28. Februar 2024 außer Kraft" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. März 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft
(ThürAPOFA)
Vom 8. Februar 2022**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Gliederung
- § 2 Ziel, Abschlüsse
- § 3 Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses
- § 4 Erwerb der Fachhochschulreife

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung**

- § 5 Dauer, Organisationsformen, Gliederung
- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Aufnahme und Auswahlverfahren
- § 8 Inhalt der Ausbildung
- § 9 Organisation der Ausbildung
- § 10 Noten
- § 11 Abschnittszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer
- § 12 Abschnittszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

**Dritter Abschnitt
Abschlussprüfung**

- § 13 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Zuhörer
- § 16 Vorbereitung der Abschlussprüfung
- § 17 Meldung zur Abschlussprüfung
- § 18 Prüfungstermine
- § 19 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 21 Vornoten
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung
- § 23 Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 24 Abschlussprüfung von Fachschülern mit Behinderungen
- § 25 Prüfungsergebnis und Zeugnisse
- § 26 Rücktritt, Verhinderung
- § 27 Niederschriften
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 30 Einsichtnahme

**Vierter Abschnitt
Abschlussprüfung als Externer**

- § 31 Allgemeines
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen
- § 33 Zulassungsantrag
- § 34 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 35 Durchführung der Abschlussprüfung

- § 36 Prüfungsergebnis, Wiederholungsprüfung, Abschlusszeugnis und Bescheinigung

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 37 Übergangsbestimmung
- § 38 Gleichstellungsbestimmung
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 60a Satz 6 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Diese Verordnung gilt für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer. Die Ausbildung an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer kann auf einjährigen Bildungsgängen aufbauen. Bei beiden Bildungsgängen handelt es sich um aufstiegsbezogene berufliche Weiterbildungen.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, findet die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung in den in ihrem § 1 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Bereichen Anwendung.

(3) Die Fachschulen gliedern sich in:

1. Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft
 - a) Fachrichtung Landwirtschaft,
 - b) Fachrichtung Gartenbau mit den Schwerpunkten Baumschule, Gemüsebau, Obstbau oder Zierpflanzenbau,
 - c) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sowie
2. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer im Fachbereich
 - a) Technik, Fachrichtung Gartenbau oder Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
 - b) Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft.

(4) Fachschüler können mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer und dem Nachweis eines Realschulabschlusses oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses innerhalb der Fachrichtung in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wechseln.

§ 2 Ziel, Abschlüsse

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, Fach- und Führungskräfte mit beruflicher Erfahrung zur Führung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen im Haupterwerb oder zur Übernahme von Aufgaben in mittleren Funktionsbereichen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen sowie in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungsbereichen zu befähigen.

(2) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 5 oder 6 und ist berechtigt

1. nach Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschafter"/"Staatlich geprüfte Wirtschafterin" (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft) mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - a) Landwirtschaft,
 - b) Gartenbau oder
 - c) Garten- und Landschaftsbau,
2. nach Abschluss der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer die Berufsbezeichnung
 - a) "Staatlich geprüfter Techniker"/"Staatlich geprüfte Technikerin" (Bachelor Professional in Technik) mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - aa) Gartenbau oder
 - bb) Garten- und Landschaftsbau,
 - b) "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt"/"Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin" (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft) mit dem Zusatz der Fachrichtung Landwirtschaft

zu führen. Die Schwerpunkte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b sind in den Zeugnissen kenntlich zu machen.

(3) Fachschüler werden mit der Teilnahme am Unterricht im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik zugleich auf die Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung vorbereitet.

§ 3

Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

(1) Fachschüler ohne Realschulabschluss können bei erfolgreichem Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben, wenn sie erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 teilgenommen haben; der erworbene Abschluss wird im Abschlusszeugnis nach Anlage 5 mit der Bemerkung: "Mit diesem Abschlusszeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben." ausgewiesen.

(2) Mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer kann bei erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden. Der erworbene Abschluss wird im Abschnittszeugnis nach Anlage 4 mit der Bemerkung: "Mit diesem Zeugnis wurde ein dem

Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben." ausgewiesen.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer beziehungsweise am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik schriftlich und im Fach Englisch mündlich statt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch/Kommunikation 210 Minuten und im Fach Mathematik 180 Minuten. Die mündliche Leistungsfeststellung im Fach Englisch dauert 30 Minuten.

(4) Die Fachschüler haben dem Schulleiter spätestens zwei Monate vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnittes schriftlich mitzuteilen, ob sie an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 teilnehmen möchten.

(5) Für jedes schriftliche Prüfungsfach nach Absatz 3 Satz 1 sind zwei Vorschläge für die Prüfungsklausur von dem zuständigen Lehrer auf der Grundlage der jeweils geltenden Lehrpläne zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer oder im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, erstellen sie die Vorschläge für die Prüfungsklausur gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Schulleiter. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Vorschläge für die Prüfungsklausur, wenn er das Fach nicht vom Beginn der Ausbildung an unterrichtet hat, im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Vorschlägen für die Prüfungsklausur sind die Lösungen und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Der Schulleiter prüft die Vorschläge für die Prüfungsklausuren und wählt in Abstimmung mit dem zuständigen Lehrer für jedes Fach nach Absatz 3 eine Prüfungsklausur aus. Er ist berechtigt, andere Prüfungsklausurvorschläge anzufordern, Prüfungsklausuren abzuändern oder zu ergänzen. Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten die §§ 20 und 22 Abs. 10 entsprechend. Die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gehen als ein zusätzlicher Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 4 in die Ausbildungsabschnittsnote des jeweiligen Faches ein.

(6) An der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 1 wurde mit Erfolg teilgenommen, wenn diese in allen Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" abgeschlossen wurde. Fachschüler können die besondere Leistungsfeststellung in diesen Fächern bei schlechterer Note als "ausreichend" auf Antrag einmal wiederholen. Für die Wiederholung der besonderen Leistungsfeststellung gilt § 28 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erwerben die Fachhochschulreife mit dem Abschlusszeugnis, wenn jeweils mindestens ausreichen

de Leistungen in den Fächern des Pflichtbereiches und im Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Absatz 2 erreicht wurden.

(2) Zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Absatz 1 haben die Fachschüler eine schriftliche Prüfung im Fach Deutsch/Kommunikation abzulegen; die Bearbeitungszeit einschließlich der Einlesezeit für die Prüfung beträgt 270 Minuten. Im Fach Fremdsprache und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich erfolgt der Nachweis der für den Erwerb der Fachhochschulreife geforderten Standards durch kontinuierliche Leistungsnachweise.

(3) Die Fachschüler haben dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen, ob sie an der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 teilnehmen möchten.

(4) Der Prüfungstermin wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekanntgegeben.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt.

(6) Die Endnote im Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vornote nach § 21 und der Note der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 1. Entsteht bei der Berechnung ein Bruchwert, gibt die Vornote den Ausschlag. Wird die Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nicht bestanden, bleibt ihr Ergebnis bei der Festlegung der Endnote in diesem Fach unberücksichtigt. Die Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 gilt als nicht bestanden, wenn diese mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgeschlossen wurde; die Fachschüler können diese Prüfung einmal wiederholen. § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Der Erwerb der Fachhochschulreife wird im Zeugnis nach Anlage 5 mit der folgenden Bemerkung kenntlich gemacht: "Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen."

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 5

Dauer, Organisationsformen, Gliederung

(1) Die Ausbildung erfolgt in Voll- oder Teilzeitform.

(2) Die Dauer der Ausbildung in Vollzeitform beträgt an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer mindestens zwölf Kalendermonate und an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer mindestens 24 Kalendermonate; in Teilzeitform entsprechend länger.

(3) Sofern die Ausbildung in einer Fachrichtung sowohl in Vollzeitform als auch in Teilzeitform durchgeführt wird, ist

ein Übergang von der Vollzeitform zur Teilzeitform oder umgekehrt möglich.

(4) Die Gesamtausbildungszeit in Voll- beziehungsweise Teilzeit soll den maximalen Voll- beziehungsweise Teilzeit-Zeitrahmen nach § 2 Abs. 3 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

(5) Die Fachschulausbildung endet mit Ablauf der letzten mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule für den jeweiligen Abschlussjahrgang. Wiederholungsprüfungen nach § 28 Abs. 1 werden nicht auf die Dauer der Fachschulausbildung angerechnet.

(6) Die Ausbildung an der Fachschule gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die durch Praktika nach § 6 Abs. 2 ergänzt werden können. Die Ausbildungsabschnitte umfassen ein oder mehrere Schuljahre; Beginn und Ende können abweichend geregelt werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. mindestens den Hauptschulabschluss,
2. ein Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. den erfolgreichen Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
4. eine einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 ist bei anderen Berufsabschlüssen eine einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren erforderlich. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Schulleiter. Einschlägige Ausbildungsberufe im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 sind insbesondere die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Winzer/Winzerin, Forstwirt/Forstwirtin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Fachkraft Agrarservice und Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin.

(2) Wird die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geforderte Mindestzeit einschlägiger hauptberuflicher Berufstätigkeit nicht nachgewiesen, ist ein durch die Fachschule organisiertes einjähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb erforderlich. Bereits nachgewiesene Zeiten einschlägiger hauptberuflicher Berufstätigkeit werden angerechnet. Die Ausbildungsinhalte des Praktikums nach Satz 1 werden von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geforderte Mindestzeit einschlägiger hauptberuflicher Berufstätigkeit sowie das gegebenenfalls erforderliche Praktikum nach Satz 1 sind vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens in vollem Umfang nachzuweisen. Die Fachschulausbildung in den Organisationsformen nach § 5 Abs. 1 verlängert sich dann entsprechend.

(3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerber, die die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang endgültig bereits in Thüringen oder in einem anderen Land i

innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden haben, endgültig nicht bestanden haben oder den Bildungsgang wegen Nichtversetzung verlassen mussten.

(4) Die Aufnahme ist beim Schulleiter der jeweiligen Fachschule nach § 7 Abs. 1 zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der bisherige Bildungsweg hervorgeht,
2. die Zeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in beglaubigter Abschrift,
3. ein Nachweis über Art und Dauer der ausgeübten einschlägigen hauptberuflichen Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 und
4. gegebenenfalls Nachweise über Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Fachschule. Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen haben den Nachweis der Gleichwertigkeit mit den unter Absatz 1 genannten Vorbildungen gegenüber der zuständigen Stelle nach der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 655) in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen und müssen die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können.

§ 7

Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Anträge auf Aufnahme in die Fachschule sind spätestens sechs Wochen vor Unterrichtsbeginn unter Beifügung der in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Unterlagen und Nachweise bei der Fachschule abzugeben.

(2) Sofern die Zahl der Bewerber, die die in § 6 geregelten Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach Eignung und Leistung. Dabei werden die Bewerber mit höheren allgemeinbildenden Schulabschlüssen zuerst berücksichtigt.

(3) Bewerber, die den in Absatz 1 festgelegten Termin zur Abgabe der Bewerbung überschreiten und die in § 6 geregelten Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, werden nur im Rahmen der nach der Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen Anträge verbliebenen Aufnahmekapazität der Fachschule aufgenommen.

(4) Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule benachrichtigt spätestens einen Monat vor Unterrichtsbeginn die Bewerber schriftlich über die Aufnahme. Sofern der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung die nach § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(5) Ein Fachschüler, der den Besuch einer Fachschule unterbrochen hat und wieder in diese aufgenommen werden will, stellt beim Schulleiter der aufnehmenden Fachschule einen schriftlichen Antrag. Der Schulleiter entscheidet vorläufig, ob und in welchen Ausbildungsabschnitt der Fachschüler aufgenommen wird. Die Lehrerkonferenz prüft in der Regel sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, ob die bisher vom Fachschüler gezeigten Leistungen den Verbleib in dem vorläufig besuchten oder in einem anderen Ausbildungsabschnitt rechtfertigen. Über den Verbleib entscheidet der Schulleiter auf Empfehlung der Lehrerkonferenz endgültig; bei einem ablehnenden Beschluss muss der Fachschüler die Fachschule verlassen.

§ 8

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Studententafeln; diese werden auf Grundlage der Rahmenstudententafeln nach Anlage 1 erstellt.

(2) Die Studententafeln sind in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich gegliedert. Der Pflichtbereich umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich sowie
2. den fachrichtungsbezogenen Lernbereich.

(3) Der Wahlbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der Lernbereiche und wird je nach Bedarf und Möglichkeit der Fachschule im Rahmen von fachspezifischen Wahlfächern angeboten. Eine erfolgreiche Teilnahme an den fachspezifischen Wahlfächern setzt den Nachweis von mindestens ausreichenden Leistungen voraus und wird auf den Zeugnissen nach den Anlagen 2 bis 5 ausgewiesen.

(4) In den Fächern des Pflichtbereiches sind außer im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik von jedem Fachschüler schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Zu erbringen sind mindestens:

- | | | |
|-------------------|------------------------|--|
| 1. in Fächern mit | | |
| bis zu | 80 Unterrichtsstunden | zwei schriftliche Leistungsnachweise, |
| 2. in Fächern mit | | |
| bis zu | 120 Unterrichtsstunden | drei schriftliche Leistungsnachweise, |
| 3. in Fächern mit | | |
| bis zu | 160 Unterrichtsstunden | vier schriftliche Leistungsnachweise, |
| 4. in Fächern mit | | |
| bis zu | 200 Unterrichtsstunden | fünf schriftliche Leistungsnachweise, |
| 5. in Fächern mit | | |
| über | 200 Unterrichtsstunden | sechs schriftliche Leistungsnachweise. |

Die schriftlichen Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf die jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu verteilen. Ihre Mindestdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

(5) Zu den Leistungsnachweisen zählen außer den schriftlichen Leistungsnachweisen nach Absatz 4 auch andere schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen sowie Projekte. Die Mitarbeit im Unterricht ist angemessen zu berücksichtigen.

(6) Bei Fachschülern mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX sind deren besonderen Bedürfnisse und Belange durch die Gewährung von Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Leistungsnachweisen zu berücksichtigen. Dieser gilt insbesondere für die Zeitdauer zur Erbringung von Leistungsnachweisen, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Grundlage ist die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung oder eines psychologischen Gutachtens. Auf Verlangen ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(7) Während der zweijährigen Fachschulausbildung ist zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach Absatz 4 eine Projektarbeit anzufertigen. Diese wird schriftlich und mittels der Noten nach § 10 bewertet. Eine nicht fristgerecht abgegebene Projektarbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule kann die Abgabefrist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Fachschülers verlängern. Die Bewertung sowie das Thema der Projektarbeit werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Die Note der Projektarbeit geht in die Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 4 ein.

§ 9

Organisation der Ausbildung

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird durch Stundentafeln festgelegt.

(2) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Die Zahl der Fachschüler einer Klasse soll zu Beginn der Ausbildung nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde regelt Ausnahmefälle durch Verwaltungsvorschrift. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Schulleiter der jeweiligen Fachschule.

(4) Fachschüler, die an einschlägigen und mindestens gleichwertigen Bildungsgängen teilgenommen haben, können beantragen, dass Endnoten einzelner Fächer dieser Bildungsgänge, soweit sie nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, aus dem Leistungsnachweis in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn die Erbringung des Leistungsnachweises bei Aufnahme der Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Fachschule.

(5) Im Einzelfall kann bei Nachweis gleichwertiger oder höherwertiger Bildungsinhalte der Fachschüler die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht beantragen. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Fachschule.

§ 10

Noten

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während der Ausbildung in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet.

(2) Die Notenstufen nach Absatz 1 werden wie folgt definiert:

1. sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und die erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 11

Abschnittszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt in der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer wird ein Abschnittszeugnis nach Anlage 2 erteilt.

(2) In den Fächern des Pflicht- und Wahlbereiches werden im ersten Ausbildungsabschnitt von den Lehrern unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Fachschüler in pädagogischer Verantwortung aus den erbrachten Leistungsnachweisen des jeweiligen Faches Ausbildungsabschnittsnoten gebildet.

(3) Die Ausbildungsabschnittsnoten werden von den Lehrern erteilt, die den Fachschüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die Ausbildungsabschnittsnoten in allen Fächern des Pflichtbereiches mindestens mit der Notenstufe "ausreichend" bewertet wurden.

(5) Fachschüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, können den ersten Ausbildungsabschnitt auf Antrag einmal wiederholen. Der Antrag

ist schriftlich bei der jeweiligen Fachschule zu stellen; die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulleiter der jeweiligen Fachschule.

(6) Fachschüler, die die Fachschule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Abschnittszeugnis als Abgangszeugnis nach Anlage 3.

§ 12

Abschnittszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wird ein Abschnittszeugnis nach Anlage 4 erteilt.

(2) In den Fächern des Pflicht- und Wahlbereiches werden von den Lehrern unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Fachschüler in pädagogischer Verantwortung aus den erbrachten Leistungsnachweisen des Faches im ersten Ausbildungsabschnitt Ausbildungsabschnittsnoten gebildet.

(3) Die Ausbildungsabschnittsnoten werden von den Lehrern erteilt, die den Fachschüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die Ausbildungsabschnittsnoten in allen Fächern des Pflichtbereiches mindestens mit der Notstufe "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis eines Realschulabschlusses oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses erbracht wurde.

(5) Fachschüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, können den ersten Ausbildungsabschnitt auf Antrag einmal wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der jeweiligen Fachschule zu stellen; die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulleiter der jeweiligen Fachschule.

(6) Fachschüler, die die Fachschule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Abschnittszeugnis als Abgangszeugnis nach Anlage 3.

Dritter Abschnitt Abschlussprüfung

§ 13

Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll der Fachschüler nachweisen, dass er das durch die Lehrpläne gesetzte Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 19 und der mündlichen Abschlussprüfung nach § 22.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. der Schulleiter der jeweiligen Fachschule als Vorsitzender,
2. ein von ihm bestellter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Lehrer, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben und
4. bis zu zwei fachkundige Personen, die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission berufen werden können.

(2) Aufgaben der Prüfungskommission sind insbesondere:

1. den Gesamtablauf der Abschlussprüfung, einschließlich deren Vorbereitung, festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. Maßnahmen zu treffen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Abschlussprüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
3. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
4. das Anfertigen von Niederschriften,
5. das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 2 festzustellen und den Fachschülern mitzuteilen.

(3) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt auch zusammen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es für erforderlich halten.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(5) Für die mündliche Abschlussprüfung werden Fachprüfungskommissionen gebildet. Dieser gehören mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 1 an, von denen mindestens ein Mitglied Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sein muss. Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die Protokollführer und die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für einen verhinderten Lehrer einen anderen fachkundigen Lehrer als Mitglied der Prüfungskommission bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied der Prüfungskommission mit den Aufgaben des verhinderten Lehrers betrauen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem nach Absatz 1 Nr. 4 bestellten Mitglied der Prüfungskommission.

(7) Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde kann, auch zeitweise, an Sitzungen der Prüfungskommission oder einer Fachprüfungskommission teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Bei einer Prüfung kann er den Vorsitz der Fachprüfungskommission übernehmen.

§ 15 Zuhörer

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschüler zur mündlichen Abschlussprüfung Zuhörer zulassen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.

(2) Die Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen der Fachprüfungskommission nicht teil.

§ 16 Vorbereitung der Abschlussprüfung

Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule oder ein von ihm beauftragter Lehrer informiert die Fachschüler zu Beginn der Fachschulausbildung über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung, insbesondere über

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Festsetzung der Endnoten nach § 25 Abs. 1,
3. die Hilfsmittel, die bei der Abschlussprüfung zur Verfügung stehen und
4. die Fächer der mündlichen und der schriftlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Fachschüler der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer melden sich spätestens zwei Monate nach Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes, Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer spätestens zwei Monate nach der Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnittes beim Schulleiter der jeweiligen Fachschule schriftlich zur Abschlussprüfung an.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht ablegen will, teilt dies dem Schulleiter der jeweiligen Fachschule zum gleichen Zeitpunkt nach Absatz 1 schriftlich mit und muss danach die Fachschule verlassen; gleiches gilt für Fachschüler die keine Meldung abgeben. Abweichend von § 5 Abs. 5 endet die Fachschulausbildung mit Übergabe des Abgangszeugnisses nach Anlage 3.

§ 18 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Terminplan für die Abschlussprüfung fest.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung beginnt frühestens zwölf Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung und soll spätestens zehn Arbeitstage vor der mündlichen Abschlussprüfung beendet sein.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung findet an den Fachschulen in den letzten zehn Unterrichtstagen des zweiten Ausbildungsabschnittes statt.

§ 19 Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung wird an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in zwei, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in vier Fächern des Pflichtbereiches durchgeführt. Die Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln nach Anlage 1. Der Schulleiter entscheidet auf Empfehlung der Lehrerkonferenz, welche Prüfungsfächer aus den Rahmenstundentafeln nach Anlage 1 an den Fachschulen mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer nach Satz 1 geschrieben werden. Jede Prüfungsklausur dauert mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden. Die Gesamtdauer der schriftlichen Abschlussprüfung soll an den Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer mindestens sechs Zeitstunden, aber nicht mehr als acht Zeitstunden und an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer mindestens neun Zeitstunden, aber nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Eine der Prüfungsklausuren kann durch eine schriftliche Facharbeit, die jedoch nicht die Projektarbeit nach § 8 Abs. 7 sein darf, mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

(2) Für jedes Fach der schriftlichen Abschlussprüfung sind zwei Vorschläge für die Prüfungsklausur von dem zuständigen Lehrer zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, erstellen sie die Vorschläge für die Prüfungsklausur gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Vorschläge für die Prüfungsklausur, wenn er das Fach nicht vom Beginn der Ausbildung an unterrichtet hat, im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Vorschlägen für die Prüfungsklausur sind die Lösungen und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Vorschläge für die Prüfungsklausur, die Lösungen und Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln für jedes Fach der schriftlichen Abschlussprüfung spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Abschlussprüfung an der Fachschule an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiter.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Vorschläge für die Prüfungsklausuren und wählt für jedes Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine Prüfungsklausur aus. Sie ist berechtigt, andere Prüfungsklausurvorschläge anzufordern, Prüfungsklausuren abzuändern, zu ergänzen oder neue zu erstellen.

(5) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde sendet die für das jeweilige Fach der schriftlichen Abschlussprüfung ausgewählte Prüfungsklausur im versiegelten Umschlag an

die Fachschule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Abschlussprüfung in Gegenwart der Fachschüler zu öffnen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(7) Die Ergebnisse der Prüfungsklausuren werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(8) Nach der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Fachschüler verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsklausuren

(1) Jede Prüfungsklausur wird von den nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 zuständigen Lehrern beurteilt und bewertet. Sachliche Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die Regeln der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Prüfungsklausur von einem nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Lehrer nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, beauftragt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Prüfungsklausur. Bei abweichender Bewertung setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

(3) In den Fällen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 beurteilt und bewertet jeder zuständige Lehrer die Prüfungsklausur. Bei abweichender Bewertung setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

§ 21

Vornoten

(1) Die Vornoten werden in allen Fächern des Pflichtbereiches aus den Bewertungen der erbrachten Leistungen gebildet und 14 Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gelten § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Vornoten werden nicht rein arithmetisch errechnet. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung an der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) In die Vornoten gehen die Bewertungen von Leistungen aus der schriftlichen Abschlussprüfung und die Benotung der Projektarbeit nach § 8 Abs. 7 Satz 1 nicht ein.

§ 22

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Fachschülern spätestens zehn Ka-

lendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung im Sinne des § 18 Abs. 4 an der jeweiligen Fachschule bekannt gegeben.

(2) Prüfungsfächer in der mündlichen Abschlussprüfung können alle Fächer des Pflichtbereiches sein, in denen der Fachschüler an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer bis zur Abschlussprüfung unterrichtet wurde. Prüfungsfächer der mündlichen Abschlussprüfung an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer sind alle Fächer des Pflichtbereiches, in denen der Fachschüler im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurde.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Prüfungsgespräch in mindestens zwei Fächern durchgeführt. In der Regel sollen nicht mehr als vier Fächer mündlich geprüft werden.

(4) Der Fachschüler benennt schriftlich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung an der jeweiligen Fachschule die Fächer, in denen er sich mündlich prüfen lassen will.

(5) Die Prüfungskommission tritt spätestens sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formell überprüft und die schriftlichen Erklärungen der Fachschüler nach Absatz 4 zur Niederschrift genommen. Die Prüfungskommission legt abschließend die zu prüfenden Fächer, die zugelassenen Hilfsmittel und den zeitlichen Ablauf der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule fest. Die Erklärung des Fachschülers nach Absatz 4 ist bei der Festlegung der zu prüfenden Fächer nach Möglichkeit zu berücksichtigen; die Prüfungskommission ist nicht an diese Erklärung gebunden.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission nach Absatz 5 Satz 3 werden den Fachschülern spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Vertreter bekannt gegeben. Danach findet kein Unterricht mehr statt.

(7) Die Fachschüler werden von einer Fachprüfungskommission nach § 14 Abs. 5 geprüft.

(8) Der Lehrer, der den Fachschüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, führt das Prüfungsgespräch nach Absatz 3 durch; bei seiner Verhinderung tritt an dessen Stelle der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 14 Abs. 7 bestellte Vertreter. Die Vorsitzenden der prüfenden Fachprüfungskommissionen sind berechtigt, Fragen zu stellen oder stellen zu lassen oder die mündliche Abschlussprüfung selbst zu übernehmen.

(9) Die Prüfungsdauer darf für den Fachschüler einschließlich der Wartezeit an einem Tag acht Stunden nicht überschreiten; die mündliche Abschlussprüfung endet für den Fachschüler spätestens um 18 Uhr. Das Prüfungsgespräch je Prüfungsfach dauert nicht länger als 30 Minuten.

(10) Zur Vorbereitung ist dem Fachschüler eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit zu gewähren, in der Regel 15 Minuten. Der Fachschüler kann sich als Grundlage für seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass er während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Der Aufsichtsführende vermerkt die Dauer der Vorbereitungszeit in der Niederschrift zur Abschlussprüfung.

(11) In der mündlichen Abschlussprüfung nach Absatz 3 ist dem Fachschüler eine anwendungsbezogene Aufgabe zu stellen. Sie muss den Lernzielen und Anforderungen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung sein. Der Fachschüler soll seine Kenntnisse, seine Urteilsfähigkeit, seine Arbeitsweise und sein Darstellungsvermögen unter Beweis stellen.

§ 23

Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung

Im Anschluss an das Prüfungsgespräch je Prüfungsfach wird die Leistung des Fachschülers durch die prüfende Fachprüfungskommission bewertet und dem Fachschüler bekannt gegeben. Können sich die Mitglieder der Fachprüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Fachprüfungskommission.

§ 24

Abschlussprüfung von Fachschülern mit Behinderungen

Soweit Fachschüler mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX an der Abschlussprüfung teilnehmen, sind deren besonderen Bedürfnisse und Belange durch die Gewährung von Nachteilsausgleich bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Dieser gilt insbesondere für die Zeitdauer zur Erbringung von Prüfungsleistungen, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Grundlage ist die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung oder eines psychologischen Gutachtens. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 25

Prüfungsergebnis und Zeugnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule setzt die prüfende Fachprüfungskommission die Endnote des jeweiligen Faches als arithmetisches Mittel aus der Vornote nach § 21 und dem Durchschnitt aus der Bewertung der jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen fest. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet. In den Fächern, in denen der Fachschüler nicht geprüft wurde, entspricht die Endnote der Vornote.

(2) Wird eine Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" in einem Fach bewertet, gilt das Fach, unabhängig von der Regelung nach Absatz 1, als nicht bestanden.

(3) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn als Endnote nach Absatz 1 in allen Fächern des Pflichtbereiches und in der Projektarbeit mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

(4) In das Abschlusszeugnis nach Anlage 5 sind bei der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer die Endnoten für die Fächer des Pflicht- und Wahlbereiches und bei der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer die Endnoten für die Fächer des Pflicht- und Wahlbereiches und die Note der Projektarbeit aufzunehmen.

(5) Im Abschlusszeugnis nach Anlage 5 wird die Durchschnittsnote ausgewiesen; sie ist bei der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer das arithmetische Mittel der Endnoten des Pflichtbereiches und bei der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer das arithmetische Mittel der Endnoten des Pflichtbereiches und der Note der Projektarbeit. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Die mit dem Abschluss entsprechend dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen erreichte Niveaustufe wird auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 5 mit folgender Bemerkung ausgewiesen: "Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet."

(7) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 3.

§ 26

Rücktritt, Verhinderung

(1) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor Beginn oder während der Prüfungsklausur, vor Beginn oder während der Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 oder vor Beginn oder während des Prüfungsgesprächs zurück, wird die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet.

(2) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor Beginn der Prüfungsklausur oder des Prüfungsgesprächs zurück, wird die Prüfungsleistung nicht bewertet. Über einen neuen Termin entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Vor Beginn der Bearbeitungszeit für eine Prüfungsklausur beziehungsweise zu Beginn der Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 stellt der Aufsichtsführende durch Befragen fest, ob der Fachschüler sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfungsleistung zu erbringen. Erklärt ein Fachschüler, er fühle sich krank, wird die Prüfungsleistung nicht bewertet, sofern er innerhalb von drei Kalendertagen ein ärztliches Attest vorlegt; ansonsten wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Über einen neuen Termin entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund während der Prüfungsklausur, während der Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 oder während des Prüfungsgesprächs zurück oder kann er deswegen die we

itere Erbringung der Prüfungsleistungen nicht fortsetzen, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin; über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sofern Prüfungsklausuren nachzuholen sind, sollen dafür die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Prüfungsklausuren verwendet werden.

§ 27 Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 2 sind Niederschriften nach Vorgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzufertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der prüfenden Fachprüfungskommissionen,
2. den Verlauf der Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 2 in den einzelnen Fächern, die Prüfungsklausuren und -aufgaben, die Hilfsmittel, die zur Verfügung stehende Zeit, den Beginn und das Ende der jeweiligen Prüfungsklausur und des Prüfungsgesprächs sowie die Namen der Aufsichtsführenden,
3. die Namen der Fachschüler, Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen,
4. die Abschlussberatung der Prüfungskommission, die Bewertung und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie
5. die Information der Fachschüler nach § 16, die Termine der Bekanntgabe nach § 22 Abs. 1 und 6 und § 23 Satz 1 sowie die Erklärungen der Fachschüler nach § 22 Abs. 4.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der jeweils prüfenden Fachprüfungskommission, bei der schriftlichen Abschlussprüfung und der Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 außerdem von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

(2) Den Niederschriften werden beigefügt:

1. die Anmeldungen der Fachschüler zur Abschlussprüfung und
2. die bewerteten Prüfungsklausuren der Fachschüler.

§ 28 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Fachschüler, die in bis zu zwei Prüfungsfächern mit einer schlechteren Endnote als "ausreichend" abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesen Fächern auf Antrag einmal wiederholen. In einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung gewesen ist, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft. Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, deren Projektarbeit mit einer Note schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, haben die Möglichkeit, die Projektarbeit innerhalb eines Jahres mit einem neuen Projektthema zu wiederholen. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, ist die Wiederholung nach Satz 1 für Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer nur in einem Prüfungsfach möglich.

(2) Fachschüler, die die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden haben, können sich erst nach Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes einmalig zu einer erneuten Abschlussprüfung anmelden.

(3) Fachschüler, die von der Wiederholungsprüfung des Absatzes 1 Gebrauch machen oder nach Absatz 2 den zweiten Ausbildungsabschnitt wiederholen wollen, haben dies dem Schulleiter innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Fachschülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Ein erfolgreich abgeschlossener Teil der Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wer bei der Erbringung von Prüfungsleistungen täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsklausur oder dem Prüfungsgespräch in diesem Fach ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung in diesem Fach wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

(2) Mobile Endgeräte dürfen zu den Prüfungsklausuren und zur Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 nicht mitgebracht werden. Verstöße werden als Täuschungsversuch nach Absatz 1 geahndet.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind den Fachschülern vor Beginn der Bearbeitungszeit für eine Prüfungsklausur beziehungsweise zu Beginn der Vorbereitungszeit nach § 22 Abs. 10 bekannt zu geben.

§ 30 Einsichtnahme

Auf schriftlichen Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Abschlussprüfung wird dem Fachschüler die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers Einsicht in seine Prüfungsklausuren und die Niederschrift seiner mündlichen Abschlussprüfung zu nehmen. Ablichtungen dürfen nicht angefertigt werden. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt der Schulleiter.

Vierter Abschnitt Abschlussprüfung als Externe

§ 31 Allgemeines

(1) Für die Abschlussprüfung als Externer gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abschlussprüfung als Externer wird an einer staatlichen Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer der entsprechenden Fachrichtung abgelegt.

(3) Als Externer ist der Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die nicht Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule sind, können zur Abschlussprüfung als Externer an einer staatlichen Fachschule zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung als Externer sind der Nachweis der nach § 6 genannten Voraussetzungen und der Nachweis des Realschulabschlusses oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses.

(2) Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerbern zulassen, die andere Bildungseinrichtungen besucht haben.

(3) Eine Zulassung zur Abschlussprüfung als Externer ist nicht vor Ablauf von 24 Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 möglich.

§ 33

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als Externer nach § 31 Abs. 2 ist bei der staatlichen Fachschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der bisherige Bildungsweg hervorgeht,
2. die Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 in beglaubigter Abschrift,
3. das Zeugnis des Realschulabschlusses oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Abschrift,
4. ein Nachweis über Art und Dauer der ausgeübten einschlägigen hauptberuflichen Berufstätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 2,
5. gegebenenfalls Nachweise über Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX und
6. eine Erklärung darüber ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat oder abzulegen versucht hat und dass er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat.

§ 34

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(2) Die Zulassung berechtigt den Bewerber, die Abschlussprüfung als Externer innerhalb einer Frist von zwei Jahren abzulegen. Der Bewerber hat zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung bei der staatlichen Fachschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, nach § 31 Abs. 2 die Einordnung in das Prüfungsverfahren zu beantragen.

§ 35

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Der Externe nimmt nach § 18 Abs. 2 und 3 an der Abschlussprüfung der jeweiligen Fachschule teil. Er wird in den Fächern nach § 19 Abs. 1 schriftlich, in den übrigen Fächern des Pflichtbereiches der jeweils geltenden Rahmestudententafel nach Anlage 1 mündlich geprüft. § 21 findet keine Anwendung.

(2) Bis zum Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung ist durch den Externen eine Projektarbeit anzufertigen. Diese wird schriftlich und mittels der Noten nach § 10 bewertet. Eine nicht fristgerecht abgegebene Projektarbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule kann die Abgabefrist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Externen verlängern. Die Bewertung sowie das Thema der Projektarbeit werden im Abschlusszeugnis nach Anlage 6 ausgewiesen. Die Note der Projektarbeit geht in die Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 1 Satz 2 ein.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt spätestens sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule Ort und Zeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2. Die Prüfungstermine sind dem Externen durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung an der Fachschule schriftlich mitzuteilen.

§ 36

Prüfungsergebnis, Wiederholungsprüfung, Abschlusszeugnis und Bescheinigung

(1) Externen, die das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht haben, wird ein Abschlusszeugnis nach Anlage 6 ausgestellt, welches zum Führen der jeweils geltenden Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 berechtigt. Im Abschlusszeugnis wird die Durchschnittsnote ausgewiesen; sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und der Note der Projektarbeit. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Das Ausbildungsziel wird erreicht, wenn in allen Prüfungsfächern nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und in der Projektarbeit mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde. Externe, die in bis zu zwei Prüfungsfächern mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesen Fächern auf Antrag einmal wiederholen; § 28 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Externe, die an einer Wiederholungsprüfung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 teilnehmen wollen, haben dies dem Schulleiter innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und dem Externen rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Nach nicht bestandener Abschlussprüfung als Externer erhält der Externe auf Antrag eine Bescheinigung nach An

lage 7 darüber, dass er sich der Abschlussprüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat. Auf Antrag ist ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmung

Fachschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Ausbildung in Fachschulen mit ein- oder zweijähriger Ausbildungsdauer im Bereich der Agrarwirtschaft begonnen haben, beenden diese Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

§ 38 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) außer Kraft.

Erfurt, den 8. Februar 2022

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2)

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft - Fachrichtung Landwirtschaft

Lernbereiche	Gesamt- stunden	davon Experimental- und Laborunterricht
1. Pflichtbereich		
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	30
Fremdsprache (Englisch)	80	-
Mathematik	80	20
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	60	-
insgesamt	300	50
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Betriebswirtschaftslehre	220	50 P*
Chemie	80	20
Erzeugung und Vermarktung pflanzlicher Produkte	180	50 P*
Erzeugung und Vermarktung tierischer Produkte	180	50 P*
Informationsverarbeitung	60	60
Landtechnik/Landwirtschaftliches Bauen	180	60 P*
Ökologischer Landbau	60	20
Recht	40	-
insgesamt	1 300	360
2. Wahlbereich		
fachspezifische Wahlfächer	40	
insgesamt	1 340	

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

* Die zwei Prüfungsfächer der schriftlichen Abschlussprüfung werden zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft -
Fachrichtung Gartenbau**

Schwerpunkte: Baumschule, Gemüsebau, Obstbau oder Zierpflanzenbau

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Bodenkunde/Pflanzenernährung	80
Deutsch/Kommunikation	40
Informatik	40
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	40
insgesamt	320
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Betriebs- und Unternehmensführung	280 P
Botanik	80
Gartenbautechnik	80
Marketing	80
Pflanzenschutz	80
Rechtskunde	40
Umweltschutz	40
im Schwerpunkt jeweils	320 P
- Baumschule,	
- Gemüsebau,	
- Obstbau oder	
- Zierpflanzenbau	
insgesamt	1 320
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	1 360

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft -
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Bodenkunde/Pflanzenernährung	80
Deutsch/Kommunikation	40
Informatik	40
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	40
insgesamt	320
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Baumanagement	80 P*
Bautechnik	80 P*
Betriebs- und Unternehmensführung	280 P*
Botanik	40
Marketing im Landschaftsbau	40
Pflanzenkunde	120
Planzeichnen	40
Rechtskunde	40
Umweltschutz	40
Vegetationstechnik/Grünanlagenpflege	120 P*
Vermessungstechnik	80 P*
Werkstoff- und Maschinenkunde	40
insgesamt	1 320
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	1 360

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

* Die zwei Prüfungsfächer der schriftlichen Abschlussprüfung werden zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft -
 Fachrichtung Landwirtschaft**

Lernbereiche	Gesamt- stunden	davon Experimental- und Laborunterricht	
1. Pflichtbereich			
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	200	60	PE
Fremdsprache (Englisch)	160	-	
Mathematik	140	40	
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	100	-	
insgesamt	600	100	
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
Angewandte Betriebswirtschaftslehre	480	100	P*
Berufs- und Arbeitspädagogik	120	40	
Erzeugung und Vermarktung pflanzlicher Produkte	340	100	P*
Erzeugung und Vermarktung tierischer Produkte	320	100	P*
Landschaftspflege/Natur- und Umweltschutz	60	20	
Landtechnik/Landwirtschaftliches Bauen	300	100	P*
Landwirtschaftliche Energieerzeugung und -nutzung	60	20	
Ökologischer Landbau	60	20	
Recht	120	-	
Unternehmensmanagement	220	60	P*
Projektarbeit	40	-	
insgesamt	2 720	660	
2. Wahlbereich			
fachspezifische Wahlfächer	40		
insgesamt	2 760		

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

PE schriftliche Abschlussprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1

* Die vier Prüfungsfächer der schriftlichen Abschlussprüfung werden zum Zeitpunkt der Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnittes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Technik - Fachrichtung Gartenbau

Lernbereiche	Gesamtstunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Deutsch/Kommunikation	120 PE
Fremdsprache	160
Rechtskunde	80
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	120
insgesamt	600
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Baumschule	160 P*
Betriebs- und Unternehmensführung	400 P*
Botanik	80
Chemie/Bodenkunde/Pflanzenernährung	120
Endverkauf/Dienstleistungen	80
Gartenbautechnik	160 P*
Gemüsebau	160 P*
Informatik	40
Marketing	160 P*
Mathematik	80
Obstbau	160 P*
Pflanzenschutz	120 P*
Projektarbeit	120
Umweltschutz	40
Zierpflanzenbau	160 P*
insgesamt	2 640
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	2 680

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

PE schriftliche Abschlussprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1

* Die vier Prüfungsfächer der schriftlichen Abschlussprüfung werden zum Zeitpunkt der Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnittes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Technik - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lernbereiche	Gesamtstunden	
1. Pflichtbereich		
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Berufs- und Arbeitspädagogik	120	
Deutsch/Kommunikation	120	PE
Fremdsprache	160	
Rechtskunde	80	
<u>Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre</u>	<u>120</u>	
insgesamt	600	
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Baumanagement	120	P*
Bautechnik	160	P*
Betriebs- und Unternehmensführung	400	P*
Botanik	80	
CAD (Computer-Aided-Design)	40	
Chemie/Bodenkunde/Pflanzenernährung	120	
Informatik	40	
Ingenieurbiologie	40	
Marketing im Landschaftsbau	80	P*
Mathematik	80	
Pflanzenkunde	160	P*
Pflanzenschutz	40	
Planzeichnen	120	
Projektarbeit	120	
Umweltschutz	40	
Vegetationstechnik/Grünanlagenpflege	160	P*
Vermessungstechnik	160	P*
<u>Werkstoff- und Maschinenkunde</u>	<u>80</u>	
insgesamt	2 640	
2. Wahlbereich		
<u>fachspezifische Wahlfächer</u>	<u>40</u>	
insgesamt	2 680	

P schriftliche Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 1

PE schriftliche Abschlussprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1

* Die vier Prüfungsfächer der schriftlichen Abschlussprüfung werden zum Zeitpunkt der Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnittes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Name und Ort der Schule

ABSCHNITTSZEUGNIS

Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer



Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

besuchte den ersten Ausbildungsabschnitt vom: _____ bis: _____

Fachbereich: _____ Fachrichtung: _____

Schwerpunkt (wenn vorhanden): _____

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____ Siegel

Schulleiter/in _____

Klassenlehrer/in _____

Anlage 3

(zu § 8 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 6)

Name und Ort der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Fachschule mit einjähriger*/zweijähriger* Ausbildungsdauer



Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

besuchte die Fachschule vom: _____ bis: _____ **

Fachbereich: _____ Fachrichtung: _____

Schwerpunkt (wenn vorhanden): _____

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____ Siegel

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

* Nichtzutreffendes streichen;

** wenn erforderlich, zusätzliche Zeilen einfügen

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

ABSCHNITTSSZEUGNIS

Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer



Name: _____
 Vorname: _____ geb.: _____
 besuchte die Fachschule vom: _____ bis: _____ *
 Fachbereich: _____ Fachrichtung: _____

Fach	Note	Fach	Note

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen: Mit diesem Zeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben. **

_____, den _____ Siegel

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 * wenn erforderlich, zusätzliche Zeilen einfügen
 ** Dieser Satz erscheint nur, wenn zusätzlich die besondere Leistungsfeststellung nach § 3 Abs. 3 ThürAPOFA erfolgreich abgelegt wurde.

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 3, 4 und 5)

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

**Fachschule
mit einjähriger Ausbildungsdauer**

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____ * erfolgreich besucht
und

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin**
(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)

**Fachbereich
Fachrichtung**

Schwerpunkt (wenn vorhanden)

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung - und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Mit diesem Abschlusszeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben. **

* wenn erforderlich, zusätzliche Zeilen einfügen

** Dieser Satz erscheint nur, wenn zusätzlich die besondere Leistungsfeststellung nach § 3 Abs. 3 ThürAPOFA erfolgreich abgelegt wurde.

Fach	Note	Fach	Note

Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 4 ThürAPOFA

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

**Fachschule
mit zweijähriger Ausbildungsdauer**

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____* erfolgreich besucht
und

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter /

Staatlich geprüfte

(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft oder Bachelor Professional in
Technik) *

Fachrichtung

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen. **

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung - und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

* wenn erforderlich, zusätzliche Zeilen einfügen bzw. Nichtzutreffendes streichen

** Dieser Satz erscheint nur, wenn zusätzlich die Prüfung nach § 4 Abs. 2 ThürAPOFA erfolgreich abgelegt wurde.

Fach	Note	Fach	Note
		Projektarbeit:	

Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 4 ThürAPOFA	
--	--

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Thema der Projektarbeit:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Anlage 6
(zu § 36 Abs. 1)

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat vor der Prüfungskommission

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

als EXTERNER

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter /

Staatlich geprüfte

(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft oder Bachelor Professional in Technik) *

Fachrichtung

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung - und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

* Nichtzutreffendes streichen

Fach	Note	Fach	Note
		Projektarbeit:	

Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 1 ThürAPOFA	
--	--

Thema der Projektarbeit:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Anlage 7
(zu § 36 Abs. 3 Satz 1)

Name und Ort der Schule

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung als Externer nach den §§ 31 bis 36 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft

am _____ nicht bestanden.

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

**Thüringer Verordnung
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich
(ThürAbmildSchulVO)
Vom 4. März 2022**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Abweichende Regelungen zum Erwerb eines
Qualifizierenden Hauptschulabschlusses**

- § 2 Qualifizierender Hauptschulabschluss
§ 3 Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses

**Dritter Abschnitt
Abweichende Regelungen
zum Erwerb eines Realschulabschlusses und
eines dem Realschulabschluss
gleichwertigen Abschlusses**

- § 4 Realschulabschluss
§ 5 Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Realschulabschlusses
§ 6 Projektarbeit
§ 7 Bescheinigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium
§ 8 Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Berufsfachschule

**Vierter Abschnitt
Abweichende Regelungen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

- § 9 Durchführung der mündlichen Prüfung im Fach Darstellen und Gestalten
§ 10 Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 11 Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

**Fünfter Abschnitt
Abweichende Regelungen zu Prüfungen
an den berufsbildenden Schulen**

- § 12 Schulische Abschlussprüfung an der Berufsschule
§ 13 Praktische Prüfungen
§ 14 Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 15 Modulnote in den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen
§ 16 Nichterbringung von Prüfungsleistungen an der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule und der Fachoberschule
§ 17 Nichterbringung von Prüfungsleistungen an den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen und an den Fachschulen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik

**Sechster Abschnitt
Abweichende Regelungen
zur Aufnahme, Versetzung und Wiederholung**

- § 18 Aufnahmeprüfung
§ 19 Versetzung in der Fachoberschule
§ 20 Versetzung und Wiederholung in den allgemein bildenden Schulen
§ 21 Versetzung und Wiederholung in den berufsbildenden Schulen

**Siebter Abschnitt
Abweichende Regelungen
zum Gespräch zur Lernentwicklung**

- § 22 Gespräch zur Lernentwicklung

**Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 23 Gleichstellungsbestimmung
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 6 Abs. 9, des § 7 Abs. 9 Nr. 1 bis 3, des § 8 Abs. 10 Satz 4, des § 49 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 11 und 20 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, hinsichtlich der §§ 8, 13 bis 17, 19 und 21 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie hinsichtlich der §§ 2 bis 22 und 24 im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die staatlichen Prüfungen an diesen Schulen.

**Zweiter Abschnitt
Abweichende Regelungen zum Erwerb eines
Qualifizierenden Hauptschulabschlusses**

- § 2
Qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) § 63 Abs. 2 bis 7, § 64 Abs. 2 und 9 sowie § 65 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung finden für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses keine Anwendung; im

Übrigen gelten die §§ 63 bis 66 ThürSchulO sowie die folgenden Absätze 2 bis 10.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht aus drei Prüfungen, die die Schülerin oder der Schüler aus folgenden Prüfungsteilen auswählt:

1. einem schriftlichen Teil im Fach Deutsch,
2. einem schriftlichen Teil im Fach Mathematik,
3. einem praktischen Teil, der nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Fach Wirtschaft-Recht-Technik oder in dem von ihr oder ihm gewählten Wahlpflichtfach absolviert wird, wobei im Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache an die Stelle der praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung tritt, und
4. einem mündlichen Teil in einem nicht in den Nummern 1 bis 3 genannten Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Abschlussprüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile nach Absatz 2 Satz 1 beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten,
2. im schriftlichen Teil im Fach Mathematik 120 Minuten,
3. im praktischen Teil je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten oder bei einer an die Stelle der praktischen Prüfung tretenden mündlichen Prüfung im Fach zweite Fremdsprache mindestens zehn Minuten sowie
4. im mündlichen Teil mindestens zehn Minuten.

Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält die mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 2 Satz 3 oder werden nach Absatz 8 Satz 2 mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 1 Nr. 4 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(5) Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 3,7 und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als "ausreichend" erzielt hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche

Prüfung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(6) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(7) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

(8) Jede Schülerin und jeder Schüler wird im mündlichen Teil sowie in der zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 4 einzeln geprüft. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Infektionsgeschehens.

(9) An jeder Schule ist eine Prüfungskommission zu bilden. Von dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt wird die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihm Bestellte oder ein von ihm Bestellter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, falls sie oder er nicht selbst Vorsitzende oder Vorsitzender ist, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichtet. Das staatliche Schulamt bestellt für den Fall der Verhinderung der in Satz 2 vorgesehenen Mitglieder der Prüfungskommission jeweils Ersatzmitglieder.

(10) Schülerinnen und Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG erwerben den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die Absätze 2 bis 9 sowie § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO.

§ 3

Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen keine oder nur eine Prüfungsleistung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 erbringen, ist der Erwerb eines Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht möglich. Diese Schülerin oder dieser Schüler kann abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO in die Klassenstufe 10 des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses aufgenommen werden, wenn sie oder er

1. an mindestens zwei von vier Kursen II teilgenommen und in den Fächern, in denen sie oder er in Kurs I eingestuft worden ist, einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat oder
2. im Abschlusszeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und

erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat.

§ 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürSchulO bleibt unberührt.

(2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nur zwei Prüfungsleistungen zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 erbringen, wird der Qualifizierende Hauptschulabschluss erworben, wenn im Durchschnitt der beiden erbrachten Prüfungsleistungen mindestens ein Notendurchschnitt von 4,0 und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als "ausreichend" erzielt wurde.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

Dritter Abschnitt Abweichende Regelungen zum Erwerb eines Realschulabschlusses und eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

§ 4 Realschulabschluss

(1) § 67 Abs. 2 bis 8 ThürSchulO findet keine Anwendung. Für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus drei Prüfungen, die die Schülerin oder der Schüler aus den folgenden Prüfungsteilen auswählt:

1. einem schriftlichen Teil in dem Fach Mathematik,
2. einem schriftlichen Teil in dem Fach Deutsch,
3. einem schriftlichen Teil in der ersten Fremdsprache mit einem Anteil Hörverstehen nach Wahl der Schülerin oder des Schülers und
4. einem mündlichen Teil in einem Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Im mündlichen Prüfungsteil nach Satz 1 Nr. 4 kann das Fach Astronomie sowie ein Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Prüfung ablegt, nicht gewählt werden. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Abschlussprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erhalten hat, diese aber nach Satz 3 ausgleichen kann

und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

Ein Ausgleich ist gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei Fächern die Note "gut" oder in einem Fach die Note "sehr gut" erhalten hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern der Abschlussprüfung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Prüfung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Prüfung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil der Fachlehrerin oder des Fachlehrers der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Abschlusszeugnis. Für die Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO gilt die Note der Projektarbeit nach § 47a ThürSchulO als Note in einem Fach.

(5) Die schriftlichen Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in der ersten Fremdsprache 150 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 3 beträgt in der Regel 15 Minuten. Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält eine mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 7 Satz 2 oder werden nach Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 2 mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 2 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(7) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunst- und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 2 Abs. 7 bis 9 dieser Verordnung, § 64 Abs. 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend.

§ 5

Nichterbringung von Prüfungsleistungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen keine oder nur eine Prüfungsleistung zum Erwerb des Realschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 erbringen, wird der Realschulabschluss abweichend von § 67 Abs. 1 ThürSchulO erworben, wenn die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSchulO erfüllt sind. Soweit eine Prüfungsleistung erbracht wurde, gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. In den Fächern, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht wurden, gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nur zwei Prüfungsleistungen zum Erwerb des Realschulabschlusses im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 erbringen, ist die Abschlussprüfung abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" oder
2. in einem Fach die Note "mangelhaft" und in dem anderen Fach keine schlechtere Note als "befriedigend" oder
3. in einem Fach die Note "ungenügend" und in dem anderen Fach die Note "sehr gut" erhalten hat.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

§ 6

Projektarbeit

(1) Abweichend von § 47a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürSchulO kann auf die Präsentation der Projektarbeit aufgrund des Infektionsgeschehens verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Im Falle des Verzichts auf die Präsentation der Projektarbeit nach Absatz 1 setzt sich die Gesamtnote für die Projektarbeit abweichend von § 47a Abs. 4 Satz 1 ThürSchulO aus den Teilnoten für die Durchführung des Projekts einschließlich der schriftlichen Dokumentation seiner Teilschritte und für das Projektergebnis zusammen. Abweichend von § 47a Abs. 4 Satz 2 ThürSchulO werden im Fall des Satzes 1 auf der Grundlage der individuellen Leistung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers die beiden Teilnoten und die Gesamtnote von der betreuenden Fachlehrerin oder dem betreuenden Fachlehrer vergeben.

§ 7

Bescheinigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium

(1) § 68 Abs. 2 bis 7 ThürSchulO findet keine Anwendung. Die besondere Leistungsfeststellung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die besondere Leistungsfeststellung besteht aus drei Leistungsfeststellungen, die die Schülerin oder der Schüler aus den folgenden Fächern auswählt:

1. im Fach Mathematik,
2. im Fach Deutsch,
3. in der ersten Fremdsprache,
4. in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Die Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie erfolgen schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, ist die erste Fremdsprache Latein erfolgt sie schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung in der zweiten Fremdsprache statt, in der sie oder er ab der Klassenstufe 5 oder 6 unterrichtet wurde; Satz 3 gilt entsprechend. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation sowie einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Note der jeweiligen Leistungsfeststellung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt; dies gilt nicht für das Fach Latein.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erhalten hat, diese aber nach Satz 3 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

Ein nach Satz 2 Nr. 3 erforderlicher Ausgleich ist gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei Fächern die Note "gut" oder in einem Fach die Note "sehr gut" erhalten hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern, in denen eine Leistungsfeststellung nach Absatz 2 stattgefunden hat, das Ergebnis der Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil der Fachlehrerin oder des Fachlehrers der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftliche Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und im Fach Latein sowie in dem für eine Leistungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert jeweils in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bewertet, die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 ThürSchulO entsprechend.

§ 8

Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Berufsfachschule

Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOBFS 2) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung findet die schriftliche Prüfung in den zwei Fächern des fachtheoretischen Unterrichts und in dem Fach Deutsch oder Englisch nach Wahl der Schülerin oder des Schülers statt.

Vierter Abschnitt

Abweichende Regelungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 9

Durchführung der mündlichen Prüfung
im Fach Darstellen und Gestalten

(1) § 101 Abs. 6 ThürSchulO findet keine Anwendung.

(2) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten als mündliches Prüfungsfach geht der mündlichen Prüfung eine zusätzliche praktische Prüfung voraus, die aus einer szenischen Präsentation besteht. Die praktische Prüfung kann als Einzelprüfung oder in Prüfungsgruppen von zwei bis vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Infektionsschutzes. Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule gestellt und von der Fachprüfungskommission zugeteilt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel zehn Minuten; für die unmittelbare Vorbereitung sind den zu prüfenden Schülerinnen und Schülern abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 90 Minuten Zeit zu gewähren. In der mündlichen Prüfung kann eine Prüfungsgruppe der praktischen Prüfung gemeinsam geprüft werden. Eine Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung wird nicht gewährt. Die Ergebnisse aus der praktischen und mündlichen Prüfung werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

§ 10

Zuhörerinnen und Zuhörer

Im Rahmen von § 86 ThürSchulO und § 29 der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605) in der jeweils geltenden Fassung sind Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung sowie am Kolloquium zur Seminarfacharbeit zugelassen, sofern sie die geltenden Zutrittsvoraussetzungen erfüllen und die geltenden Hygieneregeln beachtet werden.

§ 11

Nichterbringung von Prüfungsleistungen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) War es einer Schülerin oder einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abiturprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, tritt abweichend von § 91 Satz 1 ThürSchulO und § 34 Satz 2 ThürSOBG bei der Ermittlung der Qualifikation im Bereich der Prüfungen an die Stelle der Prüfungsleistungen in den von der Schülerin oder vom Schüler gewählten Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, die durchschnittliche Punktzahl der Kurshalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in dem jeweiligen Fach. Die §§ 96 bis 101, 102 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 104 bis 106 ThürSchulO beziehungsweise die §§ 39 bis 43, 46, 47 und 49 ThürSOBG finden für die Fächer nach Satz 1

keine Anwendung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

(2) Abweichend von § 107 Abs. 3 ThürSchulO und § 48 Abs. 3 ThürSOBGF finden im Fall der Wiederholungsprüfung im Schuljahr 2022/2023 die §§ 83 bis 107 ThürSchulO beziehungsweise die §§ 26 bis 49 ThürSOBGF Anwendung.

Fünfter Abschnitt Abweichende Regelungen zu Prüfungen an den berufsbildenden Schulen

§ 12

Schulische Abschlussprüfung an der Berufsschule

Abweichend von § 15 der Thüringer Berufsschulordnung (ThürBSO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung entfällt die schulische Abschlussprüfung. § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürBSO gilt entsprechend.

§ 13

Praktische Prüfungen

(1) Abweichend von

1. § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürSOBFS 2,
2. § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß (ThürSOBFS 2 m. b. A.) vom 14. November 1997 (GVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOHBFS 2) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 50 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - (ThürSOHBFS 3) vom 13. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 10 Abs. 4 bis 6 der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung und
6. § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung

kann die praktische Prüfung aufgrund des Infektionsgeschehens als Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt werden. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind die Unterrichts- und Ausbildungsinhalte, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind. Dieses Prüfungsgespräch kann praktische Anteile enthalten.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission. Die Schülerin oder der Schüler ist spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung über die geänderte Form und den Ablauf der Prüfung zu informieren.

(3) Im Fall der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 für ein Prüfungsgespräch und bei gleichzeitiger Verhinderung des nach § 15 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 Buchst. c ThürFSO-SW für die praktische Prüfung zu berufenden stimmberechtigten Mitglieds der Fachprüfungskommission ist ersatzweise eine weitere in den Modulen unterrichtende Lehrerin der Fachschule, die bereits als Praktikumsbetreuerin im abschließenden Praxismodul tätig war, oder ein weiterer in den Modulen unterrichtender Lehrer der Fachschule, der bereits als Praktikumsbetreuer im abschließenden Praxismodul tätig war, als Fachprüferin oder Fachprüfer einzusetzen.

§ 14

Zuhörerinnen und Zuhörer

Im Rahmen von

1. § 17 ThürSOBFS 2,
2. § 16 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
3. § 18 ThürSOHBFS 2,
4. § 16 ThürSOHBFS 3,
5. § 16 ThürFSO-SW,
6. § 19 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge (ThürSOBFS 3) vom 15. Oktober 1998 (GVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 19 der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule (ThürSOFOS) vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung und
8. § 16 der Thüringer Fachschulordnung für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik (ThürFSO-TWGM) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung

sind Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern sie die geltenden Zutrittsvoraussetzungen erfüllen und die geltenden Hygieneregeln beachtet werden.

§ 15

Modulnoten in den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen

(1) War es einer Schülerin oder einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht möglich, die Leistungsfeststellung zum Abschluss eines Moduls abzulegen, gilt abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürFSO-SW die Vornote nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürFSO-SW als Modulnote. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 4 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 2 ThürFSO-SW setzt sich die Modulnote in dem Fall, in dem eine Note nach § 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 beziehungsweise § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ThürFSO-SW am Lernort Praxis nicht erteilt werden konnte, aus den Noten nach § 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 beziehungsweise § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürFSO-SW zusammen.

§ 16

Nichterbringung von Prüfungsleistungen
an der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule
und der Fachoberschule

(1) War es einer Schülerin oder einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, ermittelt sich die Endnote im Bereich der Prüfungen abweichend von

1. § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 2 nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 2,
2. § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 2 m. b. A. nach § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
3. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürSOBFS 3 nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ThürSOBFS 3,
4. § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürSOhBFS 2 nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürSOhBFS 2,
5. § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 ThürSOHBFS 3 nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürSOHBFS 3 beziehungsweise
6. § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürSOFOS nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürSOFOS.

(2) Im Übrigen finden die

1. §§ 14, 19 bis 21, 23 bis 25 sowie 27 bis 29 ThürSOBFS 2,
 2. §§ 13, 18 bis 20, 22 bis 24 sowie 26 bis 28 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
 3. §§ 22 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 ThürSOBFS 3,
 4. §§ 15, 20 bis 22, 24 bis 26, 28 bis 30 ThürSOhBFS 2,
 5. §§ 12, 18 bis 20, 22 bis 23, 25 bis 27 ThürSOHBFS 3 beziehungsweise
 6. §§ 16, 23, 25 bis 26 und 28 bis 30 ThürSOFOS
- in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

§ 17

Nichterbringung von Prüfungsleistungen
an den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen und
an den Fachschulen in den Fachbereichen Technik,
Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik

(1) War es einer Fachschülerin oder einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, ist abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürFSO-SW die Vornote nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürFSO-SW die Note des Prüfungsmoduls.

(2) War es einer Fachschülerin oder einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht möglich, das Kolloquium im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, ist abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 5 ThürFSO-SW die Note der Facharbeit die Endnote.

(3) War es einer Fachschülerin oder einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die praktische Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, ist abweichend von § 33 Abs. 8 und § 37 Abs. 8 ThürFSO-SW die Vornote nach § 33 Abs. 7 beziehungsweise § 37 Abs. 7 ThürFSO-SW die Gesamtnote der berufspraktischen Ausbildung.

(4) War es einer Fachschülerin oder einem Fachschüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, die Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren im Schuljahr 2021/2022 abzulegen, gilt abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, § 43 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 ThürFSO-TWGM für die Ermittlung der Endnote im Bereich der Prüfungen § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürFSO-TWGM.

(5) Im Übrigen finden die §§ 14, 18 bis 24 ThürFSO-SW und die §§ 12, 18 bis 28 ThürFSO-TWGM in den Fällen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

(6) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

Sechster Abschnitt
Abweichende Regelungen
zur Aufnahme, Versetzung und Wiederholung

§ 18

Aufnahmeprüfung

(1) Abweichend von § 126 Nr. 5 und § 131 ThürSchulO sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 10 ThürSOBFS wird die Aufnahmeprüfung im Schuljahr 2021/2022 durch den Besuch des ersten Schulhalbjahres im Schuljahr 2022/2023 ersetzt. Die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang erfolgt vorläufig. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bereitet einen Vorschlag für die Empfehlung nach Absatz 1 Satz 3 vor, den die Klassenkonferenz berät. Die Klassenkonferenz spricht die Empfehlung aus. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulart. Die Empfehlung wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer angefertigt.

(3) Grundlage für die Empfehlung sind

1. die bisher gezeigten schulischen Leistungen,
2. das bisher gezeigte Leistungsvermögen und
3. die bisher gezeigte Leistungsbereitschaft.

§ 19

Versetzung in der Fachoberschule

War es einer Schülerin oder einem Schüler unverschuldet aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzge

setz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, ein Praktikum nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSOFOS im Schuljahr 2021/2022 zu absolvieren, erfolgt die Versetzung in das qualifizierende Jahr der Fachoberschule abweichend von § 12 Satz 1 ThürSOFOS, wenn im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht wurden.

§ 20

Versetzung und Wiederholung in den allgemein bildenden Schulen

(1) Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 51 Abs. 1 Satz 2 sowie § 147a Abs. 3 ThürSchulO rücken die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 4, 6 und 8 in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Abweichend von § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 ThürSchulO enthalten diese Zeugnisse keinen Versetzungsvermerk.

(2) Ergänzend zu § 49 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürSchulG und § 55 Abs. 4 Satz 1 und 3 ThürSchulO kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheiden, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Eltern, der spätestens bis zum 15. Juni 2022 zu stellen ist, die zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholen kann, sofern diese nicht bereits freiwillig wiederholt wurde, und dass diese freiwillige Wiederholung nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet wird. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen. Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürSchulG und § 55 Abs. 4 Satz 1 und 3 ThürSchulO kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheiden, dass ein Rücktritt in die nächstniedrigere Klassenstufe auf Antrag der Eltern zum Schulhalbjahr nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet wird.

§ 21

Versetzung und Wiederholung in den berufsbildenden Schulen

(1) Abweichend von

1. § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürSOB G,
2. § 10a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBFS 2,
3. § 11a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
4. § 11a Abs. 1 Satz 1 ThürSOHBFS 3,
5. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSOHBFS 3,
6. § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürFSO-SW,
7. § 13a Abs. 1 Satz 1 ThürSOBFS 3,
8. § 12a Abs. 1 Satz 1 ThürSOFOS,
9. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürFSO-TWGM und
10. § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürBSO

können sich Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem der Fächer, Lernfelder, Lerngebiete oder Module, die nicht Praxismodule sind, in denen sie eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten haben, unterziehen.

(2) Abweichend von

1. § 17 Abs. 6 und 7 ThürSOB G,
2. § 10a Abs. 4 ThürSOBFS 2,
3. § 11a Abs. 4 ThürSOBFS 2 m. b. A.,
4. § 11a Abs. 4 ThürSOHBFS 2,

5. § 11 Abs. 4 ThürSOHBFS 3,
6. § 13 Abs. 4 ThürFSO-SW,
7. § 13 Abs. 3 ThürSOBFS 3,
8. § 12a Abs. 4 ThürSOFOS,
9. § 11 Abs. 4 ThürFSO-TWGM und
10. § 9 Abs. 4 und 5 ThürBSO

können die Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr 2021/2022 eine Klassenstufe wiederholen und die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ein zweites Mal wiederholen, wenn sie in den Schuljahren 2020/2021 und 2019/2020 nicht bereits eine Klassenstufe zum zweiten Mal wiederholt haben. Diese Wiederholung wird nicht auf die maximale Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

(3) Auf Antrag der Eltern kann das Berufsvorbereitungsjahr nach § 8 Abs. 2 ThürBSO im nächsten Schuljahr wiederholt werden, sofern dieses nicht bereits freiwillig wiederholt wurde.

Siebter Abschnitt Abweichende Regelungen zum Gespräch zur Lernentwicklung

§ 22

Gespräch zur Lernentwicklung

Abweichend von § 59a ThürSchulO findet ein Gespräch zur Lernentwicklung nur statt, soweit dies durch die Schule räumlich und personell leistbar ist. § 18 Abs. 1 ThürSchulO ist zu berücksichtigen.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich vom 16. Mai 2020 (GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 162), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 11 Abs. 2 und § 18 mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 4. März 2022

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung
zur Neuregelung der Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher
Vom 9. März 2022**

Aufgrund des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 590) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253), und des § 75 Nr. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 45 Abs. 2 ThürBesG verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

**Thüringer Verordnung über die Vergütung der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(Thüringer Gerichtsvollziehervergütungsverordnung
-ThürGVVergVO-)**

§ 1

Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher

(1) Planmäßige und hilfsweise beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Vollstreckungsvergütung einen Anteil an den durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und an den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen (Gebührenanteil). Die Vollstreckungsvergütung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(2) Für vereinnahmte Gebühren und erhobene Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze) beträgt der festzusetzende Gebührenanteil

- | | |
|--|-------------|
| 1. bis zu einschließlich 20 000 Euro | 61 Prozent, |
| 2. von dem Mehrbetrag über 20 000 Euro bis zu einschließlich 30 000 Euro | 65 Prozent, |
| 3. von dem Mehrbetrag über 30 000 Euro bis zu einschließlich 50 000 Euro | 70 Prozent, |
| 4. von dem Mehrbetrag über 50 000 Euro | 50 Prozent. |

(3) Mit der Vollstreckungsvergütung nach Absatz 1 sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten, insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros sowie die Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Besondere Bestimmungen, nach denen den Gerichtsvollziehern die von ihnen bei der Erledigung der Aufträge vereinnahmten Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise überlassen werden, bleiben unberührt.

§ 2

Vergütung bei Versetzung, Erteilung mehrerer
Beschäftigungsaufträge, Teilzeitbeschäftigung oder
ermäßigter Arbeitszeit

(1) Bei einer Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres werden die vereinnahmten Gebühren und erhobenen Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zu einer einheitlichen Bemessungsgrenze zusammengerechnet.

(2) Die für den Prozentsatz des Gebührenanteils nach § 1 Abs. 2 maßgebenden Geldbeträge der Bemessungsgrenzen vermindern sich bei Teilzeitbeschäftigung oder bei ermäßigter Arbeitszeit

1. bei den Bemessungsgrenzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend dem Beschäftigungsumfang und zusätzlich um 20 Prozent,
2. bei den Bemessungsgrenzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

§ 3

Vorläufige Errechnung, Einbehaltung und Festsetzung
der Vergütung

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen nach den §§ 1 und 2 zustehende Vergütung jeweils zum Ende eines Kalendermonats vorläufig zu errechnen, von den vereinnahmten Gebühren und erhobenen Dokumentenpauschalen einzubehalten und darüber zu verfügen. Der der Landeskasse zustehende verbleibende Anteil an den vereinnahmten Gebühren und erhobenen Dokumentenpauschalen ist spätestens zum Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres abzuliefern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die jeweils zustehende Vergütung für das vergangene Kalenderjahr endgültig festgesetzt. Die Art und Weise der Festsetzung sowie die dafür zuständige Dienstbehörde bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium. Bei der Festsetzung sind besondere Vergütungen nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder § 5 zu verrechnen. Festgestellte Differenzbeträge sind auszugleichen.

§ 4

Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung

(1) Sind Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher an der Ausübung ihrer Gerichtsvollzieher Tätigkeit länger als zwei Wochen gehindert, kann auf Antrag für die Dauer der Verhinderung eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

(2) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Erkrankten Büroangestellte, kann auf Antrag eine Vergütung für die notwendigen und angemessenen Mehrausgaben aus Anlass dieser Erkrankung insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

§ 5 Besondere Vergütung

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach den §§ 1 und 2 zustehenden Vergütungsbeträge aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten haben, nicht ausreichen, um die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros, zu bestreiten.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die entstandenen höheren besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten nachvollziehbar darzulegen.

§ 6 Zuständigkeit

Über die Anträge nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder § 5 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7 Evaluierung

Die Vergütungsregelung wird bei wesentlichen Änderungen der für diese Regelung maßgeblichen Umstände überprüft. Eine erstmalige Überprüfung erfolgt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung für das Jahr 2021 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. März 2022 sind die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41) und die Thüringer Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. S. 30) jeweils in der am 31. März 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 sind für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 folgende Bemessungsgrenzen zugrunde zu legen:

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis zu 15 000 Euro,
2. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Mehrbetrag über 15 000 Euro bis zu 22 500 Euro,
3. nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Mehrbetrag über 22 500 Euro bis zu 37 500 Euro,
4. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Mehrbetrag über 37 500 Euro.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 erfolgt nach Ablauf des Jahres 2022 die Festsetzung für den Zeitraum vom

1. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anstatt des Kalenderjahres.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Vollstreckungsvergütungsverordnung

§ 1 der Thüringer Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. S. 30) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Thüringer Mutterschutzverordnung

§ 9 der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 567) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach der Thüringer Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. März 2022 (GVBl. S. 187) in der jeweils geltenden Fassung sind 24 Prozent des Durchschnitts der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist."

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 9), außer Kraft.

Erfurt, den 9. März 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Finanzministerin

Bodo Ramelow Heike Taubert

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dirk Adams

Thüringer Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe (ThürVSRVO) Vom 10. März 2022

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Landtags:

§ 1 Änderung der Schonzeit

Das nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. c der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl. S. 381),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), bestimmte Ende der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe wird zur Vermeidung von Wildschäden, insbesondere in geschädigten und waldumbau-notwendigen Waldgebieten, auf den 31. März festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 10. März 2022

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 21. März 2022

Aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 2 Abs. 2 sowie des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), in Verbindung mit § 1 Nr. 1, 4 und 8 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Zentralfinanzkassen führen die Kassengeschäfte für die ihnen zugeordneten Finanzämter durch; insoweit ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Gera	Altenburg Gera Jena Pößneck
Gotha	Erfurt Gotha Ilmenau Sonneberg Suhl
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Sondershausen."

2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung "Artikels 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; 2018 L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Artikels 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Erfurt, den 21. März 2022

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016